

Begleitetes Fahren ab 17 Jahre – Angaben zur Begleitperson

Antragsteller:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:		

Begleitperson:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:		
Straße und Hausnummer :			
Postleitzahl:	Wohnort:		
Telefon (<i>tagsüber, ggf. Mobilfunknummer</i>):		Email:	
Fahrerlaubnisklassen (9.):	Erteilt am (10.):	Erteilt durch (4c.):	

!!! Eine Kopie des Führerscheins (Vorder- und Rückseite) ist beigefügt !!!

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den o. g. Antragssteller zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“,
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister und

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens eines Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit 5 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nr. 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B „Begleitetes Fahren“ **nicht** begleiten, wenn sie

1. 0,25mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen habe ich zur Kenntnis genommen. Die Zulassung als Begleitperson ist nicht möglich, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 nicht vorliegen. Eine eingetragene Begleitperson darf nicht begleiten, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 vorliegen.

Ort und Datum

Unterschrift der Begleitperson